OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603055/6/Bi

Datum:
Linz, 5. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn M S, x, x, D, vom 12. April 2019, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4. April 2019, VerkR96-22869-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 26. Juni 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 52 lit a Z 10a iVm 99 Abs 3 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (in Folge: StVO 1960) eine Geldstrafe von 60 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrunde gelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 31. März 2018, 18:09 Uhr, im Ortsgebiet Bad Ischl, x im Bereich des Hauses Nr. x, in Richtung Zentrum mit dem Pkw, Kennzeichen x, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h überschritten; die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 26. Juni 2019 wurde eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Bf nicht erschienen ist und die belangte Behörde entschuldigt war.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er habe nach seiner Erinnerung das Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt nicht gefahren und ersuche um Zusendung eines Fahrerfotos.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, sowie Korrespondenz mit dem Bf.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der auf den Bf zugelassene Pkw x (D) wurde laut Anzeige von KI J E, Stadtpolizei Bad Ischl, vom 3. April 2018, ANOSV-40703/18/005030/RR, mittels stationärem Lasermessgerät TraffiStar s350, IdNr. 60340, am 31. März 2018, 18:09 Uhr, im Ortsgebiet Bad Ischl, x im Bereich des Hauses Nr. x mit einer Geschwindigkeit von 44 km/h gemessen, obwohl im gesamten Ortsgebiet Bad Ischl eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gilt. Nach Abzug der Toleranz von 3 km/h – bei Lasermessungen sind bei Geschwindigkeiten bis 100 km/h 3 km/h abzuziehen, darüber 3 % des Messwertes aufgerundet – wurde von der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in Folge: belangte Behörde) eine gefahrene Geschwindigkeit von 41 km/h und somit eine Überschreitung der erlaubten

Höchstgeschwindigkeit von 11 km/h dem daraufhin eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren zugrunde gelegt.

Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 20. Dezember 2018 wurde fristgerecht beeinsprucht mit der Begründung „Ich habe das Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt nach meiner Erinnerung nicht gefahren."
Das Laser-Foto, aufgenommen bei Dunkelheit von hinten, wurde ausgewertet und zeigt gut lesbar das Kennzeichen des Pkw „x".

Im Rahmen des Parteiengehörs teilte der Bf mit Schreiben von 27. Februar 2019 mit, er stütze seinen Widerspruch darauf, dass er nicht gefahren sei.
Daraufhin erging das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis mit der Begründung, der Bf sei dem Tatvorwurf in keiner Weise entgegengetreten und dem Hinweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Seitens des Landesverwaltungsgerichtes OÖ wurde dem Bf in der Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 22. Mai 2019, zugestellt laut Rückschein am 25. Mai 2019, zur Kenntnis gebracht, dass beabsichtigt sei, ihn als Zulassungsbesitzer (Halter) des Pkw x zum Lenker des Pkw am 31. März 2018, 18:09 Uhr, zu befragen, und er wurde ersucht, alle Beweismittel dazu mitzubringen oder rechtzeitig vorzulegen.
Der Bf teilte daraufhin mit Schreiben vom 23. Mai 2019 mit, er bestreite, das Fahrzeug selbst gefahren zu haben. Den Fahrer könne er nicht benennen, da er sich daran nicht erinnern könne.
Zur Verhandlung am 26. Juni 2019 ist er nicht erschienen und hat sich auch nicht weiter geäußert.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 52 lit a Z 10a StVO 1960 zeigt das Vorschriftzeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 26. September 2014, ADir-1538/2-2014, wurde für das Gemeindegebiet von Bad Ischl Folgendes angeordnet:

„§ 1
§ 1 der Verordnung des Gemeinderates des Stadtgemeinde Bad Ischl vom 28.3.2014, Zl. ADir-1538/1-2014 (GR-Beschluss vom 27.3.2014) wird abgeändert und lautet wie folgt:
‚Der Lenker eines Fahrzeuges darf im Ortsgebiet Bad Ischl die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht überschreiten (Vorschriftszeichen gem. § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 auf sämtlichen Verkehrszeichen Ortstafel ‚Bad Ischl')'

§ 2
Die in § 1 zitierten Verkehrszeichen sind vom zuständigen Straßenerhalter anzubringen. Die Kundmachung erfolgt gemäß § 44 Abs. 4 StVO 1960 mit den entsprechenden Vorschriftszeichen und der erforderlichen Zusatztafel in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen ‚Ortstafel' und tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft."

Anlage 1 der Verordnung bildet ein Plan des Ortsgebietes B I. Die Örtlichkeit x liegt innerhalb des Ortsgebietes, und zwar ca 140 m nach der Ortseinfahrt von der x kommend in Richtung Zentrum.
Die Kundmachung der 30 km/h-Beschränkung erfolgt in Verbindung mit den Ortstafeln und zusätzlich durch große Bodenmarkierungen bei allen Ortstafeln auf der Fahrbahn.

Auf der Grundlage des übermittelten Laserfotos steht fest, dass der auf den Bf zugelassene Pkw x (D) mittels stationärem Lasermessgerät TraffiStar s350, IdNr. 60340, am 31. März 2018, 18:09 Uhr, im Ortsgebiet Bad Ischl, x im Bereich des Hauses Nr. x mit einer Geschwindigkeit von 44 km/h gemessen wurde, obwohl im gesamten Ortsgebiet Bad Ischl eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gilt. Fest steht auch, dass nach Toleranzabzug von 3 km/h eine Geschwindigkeit des Pkw von 41 km/h und damit eine Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um 11 km/h dem Tatvorwurf zugrundezulegen ist.

Der Bf hat weder Tatzeit noch Tatort noch das Bestehen einer 30 km/h-Beschränkung im Ortsgebiet Bad Ischl noch das Lasermessergebnis noch die nach Toleranzabzug zugrunde gelegte Geschwindigkeitsüberschreitung in Zweifel gezogen.
Zur Frage, wer den angeführten Pkw zum Tatzeitpunkt gelenkt hat, hat sich der Bf nicht geäußert.

Eine tatsächliche Lenkeranfrage im Sinne des § 103 Abs 2 KFG 1967 wurde an den Bf als Zulassungsbesitzer des Pkw nicht gerichtet; auch in der Ladung vom 22. Mai 2019 erfolgte lediglich eine Ankündigung einer solchen Anfrage im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Daraufhin kam seitens des Bf wieder nur die Äußerung, er sei nicht gefahren und könne sich an den Lenker nicht erinnern.
In der Verhandlung wäre mit dem Bf (oder seinem informierten Vertreter) zu erörtern gewesen, unter welchen Umständen der – auf dem Foto zweifellos einwandfrei anhand des Kennzeichens zuzuordnende – Pkw x am 31. März 2018,

18:09 Uhr, nach Bad Ischl kam, und wo sich der Bf am 31. März 2018 um 18:09 Uhr befunden hat, wenn er tatsächlich seinen Pkw nicht selbst dort gelenkt hat. Die Ankündigung in der Ladung erfolgte dazu, den Bf in die Lage zu versetzen, entsprechende Beweismittel vorzubereiten. Die lapidare Wiederholung seiner Verantwortung, er sei mit dem Pkw nicht gefahren, sagt nichts aus. Der Bf ist nach nachweislicher Zustellung der Ladung am 25. Mai 2019 ohne jede Entschuldigung zur Verhandlung nicht erschienen und hat auch keinen Vertreter entsandt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 22. März 2001, 2000/03/0321, in einem ähnlich gelagerten Fall ausgesprochen, dass es infolge des Grundsatzes der Unbeschränktheit der Beweismittel der Behörde frei steht, bei der Lösung der Frage, ob der Zulassungsbesitzer im konkreten Fall auch als Lenker anzusehen ist, das Verhalten des Zulassungsbesitzers zugrundezulegen (vgl Erkenntnis vom 15. Mai 1991, 91/02/0021). Auch im dort zugrundeliegenden Fall hat der dortige Beschwerdeführer in keinem Stadium des Verfahrens Angaben darüber gemacht, wer sonst außer ihm das Kraftfahrzeug zur Tatzeit am Tatort gefahren habe, oder aus welchen Gründen er nicht der Lenker gewesen sein könne. Da er somit jegliche Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes verweigert und sich auf ein bloßes – durch keine konkrete Behauptung untermauertes – Leugnen verlegt hat, konnte die Behörde den Schluss ziehen, der Beschwerdeführer selbst sei der Täter gewesen (vgl Erkenntnis vom 7. September 1990, 85/18/0334).

Da eine Lenkeranfrage gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 keinen rechtlich geforderten Verfahrensschritt in einem gegen den Lenker eines Kraftfahrzeuges durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren darstellt, zumal die Lenkereigenschaft nicht nur im Wege einer solchen Aufforderung ermittelt werden kann (vgl Erkenntnis vom 29. März 1996, 95/02/0427, 0428), war es auch nicht erforderlich, eine solche an den Bf als Zulassungsbesitzer des Pkw x zu richten.

Aus all diesen Überlegungen geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zweifelsfrei davon aus, dass der Bf selbst der Lenker des auf ihn zugelassenen Pkw x am 31. März 2018 um 18:09 Uhr in Bad Ischl, x auf Höhe des Hauses Nr. x, war. Damit steht fest, dass er den ihm zur Last gelegten Tatbestand objektiv und subjektiv – die gefahrene Geschwindigkeit ist für den Lenker analog zum Druck auf das Gaspedal am Tachometer abzulesen und im Bedarfsfall anzupassen – verwirklicht und sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat.

Der Ausspruch einer Ermahnung war nicht gerechtfertigt, weil weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (nämlich die Verkehrssicherheit und die Gesundheit von Menschen durch Lärmschutz) noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat noch das Verschulden des Bf gering waren.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs 3 StVO 1960 bis 726 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat ihren Überlegungen zur Strafbemessung – zutreffend – zugrunde gelegt, dass der Bf verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist und straferschwerend nichts zu berücksichtigen war. Da sich der Bf zur Einkommensschätzung (siehe Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 21. Februar 2019: 2.000 Euro netto monatlich, keine Sorgepflichten, kein Vermögen) nicht geäußert hat, ist diese der Strafbemessung zugrunde zu legen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die verhängte Strafe liegt im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, entspricht den Kriterien des § 19 VStG und ist sowohl general- wie auch spezialpräventiv gerechtfertigt. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.
Die Vollstreckbarkeit einer rechtskräftigen Bestrafung ist in Österreich jederzeit gegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger